



HWS Zell – Zellerbach und Rikoner Dorfbach

Protokoll zur Informationsveranstaltung vom 09.07.2025

Ort, Zeit: Singsaal in Rikon, 19.45 – 22.15 Uhr

Teilnehmende: Interessierte Bevölkerung (rund 100 Personen)

Ehrismann Regula	Gemeindepräsidentin (Ressort Präsidiales)
Hochreutener Stefan	1. Vizepräsident (Ressort Sicherheit)
Andras Vetsch	2. Vizepräsident (Schulpräsident)
Susanne Stahl	Gemeinderätin Zell (Ressort Werke)
	<i>(Nachtrag vom 10.07.25)</i>
Emil Ott	Gemeinderat Zell (Ressort Planung, Bau)
Ralf Weiss	Gemeinderat Zell (Ressort Finanzen)
Markus Kernen	Gemeinderat Zell (Ressort Liegenschaften)
Robert Kunz	Abteilungsleiter Infrastruktur, Gmde. Zell
Noah Salvetti	Zürcher Oberland Medien AG, Tösstaler
Roger Kolb	projekt. Ingenieur, NiPo Umwelt AG
Jana Hess	BHU, Flussbau AG SAH

Verteiler: Publikation auf Webseite Gmde. Zell

Traktanden:

- 1 Begrüssung
- 2 Rikoner Dorfbach
- 3 Zellerbach
- 4 Schlusswort

Beilagen: [1] Präsentation Informationsveranstaltung vom 09.07.2025

Traktanden

Zuständigkeit / Termin

1 Begrüssung

S. Stahl begrüsst zur Informationsveranstaltung, speziell erwähnt sie die Projektverantwortlichen, die anwesenden Anwohner:innen, welche in den letzten Jahren von Hochwassern betroffenen waren und die anwesenden Begleitgruppenmitglieder. Anschliessend stellt sie die Inhalte und Ziele der Veranstaltung vor (vgl. [1], Folie 2).

Integrales Risikomanagement

Einführend weist S. Stahl darauf hin, dass das Risikomanagement in Bezug auf Naturgefahren in der Schweiz eine fortwährende, solidarische Aufgabe ist und zeigt auf, wem dabei welche Aufgaben zukommen (vgl. [1], Folien 3 - 6). Speziell weist sie auf die Aufgaben der Gemeinden und der Privaten hin:

- *Aufgaben Gemeinde:* Die Gemeinde ist für die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen an den kommunalen Gewässern, für die Integration der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung und die Information an die Bevölkerung verantwortlich.
- *Aufgaben Private:* Die Privaten sind dafür verantwortlich

Objektschutzmassnahmen zu prüfen und umzusetzen, ein Risikobewusstsein zu entwickeln und den Gewässerraum zu berücksichtigen (Bauverbot, nur extensive Bewirtschaftung). Grundeigentümerschaften direkt angrenzend an ein Gewässer müssen im Falle eines Wasserbauprojektes bei Bedarf Land abtreten. Brückeneigentümer haben sich an die Konzessionsauflagen zu halten und entsprechend den Gewässerunterhalt im Bereich der Brücken auszuführen.

2 Rikoner Dorfbach

R. Kolb stellt die Ausgangslage und den Projektstand am Rikoner Dorfbach vor:

- Schutzdefizit: Im Zuge der Gefahrenkartenrevision 2014 zeigten sich diverse Hochwasserschutzdefizite in der Gemeinde Zell, woraufhin 2017 ein Massnahmenplan Naturgefahren (kurz MANAGE) erarbeitet wurde. Daraufhin wurde bis 2024 eine Variantenstudie durchgeführt und die Bestvariante zum Vorprojekt ausgearbeitet. Zwecks Planungssicherheit wurde das Vorprojekt anschliessend den Fachstellen von Kanton und Bund zur Vernehmlassung unterbreitet (vgl. [1], Folien 8 - 12).
- Bauprojekt: Basierend auf den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird nun das Bauprojekt erarbeitet, damit anschliessend das Bewilligungsverfahren eingeleitet werden kann. Im Folgenden werden die geplanten Massnahmen kurz vorgestellt:
- Abschnitt Tösstalstrasse bis Töss: Unterhalb der Schulhauswiese muss der bestehende Durchlass durch ein deutlich grösseres Betonrohr ersetzt und fischgängig ausgestaltet werden (mit Kiessohle). Die Herausforderung dabei ist die Querung der bestehenden Trinkwasserleitung. Der Mündungsbereich des Rikoner Dorfbachs wird aufgewertet (vgl. [1], Folien 13 - 14).
- Abschnitt Schulhaus Töss: Entlang des Hangfusses wird der Bach offengelegt und mit Flachufern gestaltet, so dass er sich ideal ins Schulgelände integriert. Im Bereich der Bahnquerung ist wiederum der Ersatz der bestehenden Bachleitung durch ein deutlich grösseres Betonrohr notwendig. Unterhalb des Bahndurchlasses ist deshalb ein Zutrittsschutz vorzusehen, um den unerlaubten Zutritt ins Schwimmbad zu verhindern (vgl. [1], Folie 15).
- Abschnitt Schwimmbad: Das Gesetz schreibt vor, dass wo immer möglich ein Bach ausgedolt, sprich offen geführt werden muss. Aus diesem Grund soll der Rikoner Dorfbach im Bereich des Schwimmbades offen geführt, in die Liegewiese integriert und mit verschiedenen Gestaltungselementen (z.B. Kiessandstrand) ergänzt werden. Die grossen Schattenbäume werden erhalten und sogar durch zusätzliche Bäume ergänzen. Die Spielwiese entlang der Bahn bleibt vollumfänglich bestehen. Die Massnahmen im Schwimmbad werden auf die geplanten Sanierungsmassnahmen abgestimmt (vgl. [1], Folie 16).
- Abschnitt Schulhaus Engelburg: Auch im Bereich des Schulhauses wird der Bach soweit als möglich offen geführt. Die verbleibenden Durchlässe werden als Wellstahldurchlässe ausgeführt. Im Bereich des Fussballplatzes wird der offene Bach am Hangfuss entlanggeführt. Die Begrenzung des Hochwasserprofils dient zudem als Sitzstufen (vgl. [1], Folien 17 - 18).
- Abschnitt Fussweg bis Langenhardstrasse: Aufgrund der sehr engen Platzverhältnisse, wird der Fussweg abgesenkt, die Böschung bergseitig etwas abgegraben und der Fussweg ins Hochwasserprofil integrieren. Im Bereich der Querung der Langenhardstrasse wird ein tiefer Rohrdurchlass erstellt, wozu eine rund 5.5 m tiefe Baugrube mit Spundwandsicherung

- benötigt wird (vgl. [1], Folie 19).
- Abschnitt oberhalb Tösstalstrassenquerung: Im Bereich der Seitenstrasse ist der Ersatz des bestehenden Durchlasses geplant (dies wird nun aber im Rahmen des Bauprojektes nochmals geprüft). Zusätzlich sind Terrainanpassungen vorgesehen, welche teilweise nun bereits in Eigeninitiative durch die Grundeigentümerschaft realisiert wurden (vgl. [1], Folie 20).
 - Abschnitt Täschenbach: Die bestehende Eindolung des Täschenbachs in der Langenhardstrasse wird ebenfalls durch ein grösseres Rohr ersetzt. Oberhalb der Strasse wird der Täschenbach ausgedolt und als Wiesenbach ausgestaltet (vgl. [1], Folie 21).
 - Kostenübersicht: Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund CHF 4.3 Mio. (+/- 20 % Kostengenauigkeit). Anhand der anrechenbaren Kosten und einem möglichen Subventionssatz werden die Restkosten für die Gemeinde resp. für Dritte auf rund CHF 2.2 Mio. geschätzt (vgl. [1], Folie 22).
 - Weiteres Vorgehen: In einem nächsten Schritt ist das Bauprojekt abzuschliessen, damit dieses anschliessend zur Vorprüfung und Vernehmlassung bei Kanton und Bund eingereicht werden kann. Dazu sind u.a. Baugrunduntersuchungen notwendig. Betroffene Grundeigentümer werden vorgängig informiert. Nach der Vernehmlassung – voraussichtlich Ende 2026 – ist die öffentliche Auflage vorgesehen. Abhängig von der Anzahl Einsprachen und dem allfälligen Bereinigungsbedarf, wird anschliessend das Bewilligungsdossier erarbeitet und zur Projektfestsetzung eingereicht. Bevor mit den baulichen Massnahmen gestartet werden kann, bedarf es die notwendigen Kredit- und Subventionsbeschlüsse (vgl. [1], Folien 23 - 24).

Diskussion:

- Kostenunterschied zw. Eindolung und offenem Bachlauf: Der Laufmeterpreis für eine Bachleitung ist im Vergleich zu einer offenen Bachführung mind. doppelt so teuer. Nebst dem finanziellen Aspekt ist auch das Projektrisiko bei einer Eindolung deutlich höher, weil das Gesetz verlangt, wo immer möglich den Bach auszudolen (ansonsten ersatzpflichtig).
- Rückstau aus Töss: Der Rückstau aus der Töss bei einem 100-jährlichen Tösshochwasser reicht max. bis zum Bahndurchlass. Aufgrund der Topographie und einer zusätzlichen kleinen Erhöhung im Bereich des Kappellenwegs läuft das aufgestaute Wasser jedoch nicht ins Siedlungsgebiet oder Richtung Schulhaus.
- Massnahmen Oberlauf: Die Terrainanpassungen oberhalb des Siedlungsrandes sind weiterhin Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes. Die Massnahmen werden jedoch nicht mehr als Liegenschaftszufahrt ausgestaltet (lediglich begrünt, damit als landwirtschaftliche Zufahrt nutzbar).

3 Zellerbach

R. Kolb stellt die Ausgangslage und den Projektstand am Zellerbach vor:

- Vorprojekt: Aufgrund des Schutzdefizits und basierend auf der höchsten Priorisierung gem. MANAGE, wurde bis 2021 ein Variantenstudium zu möglichen Hochwasserschutzmassnahmen am Zellerbach durchgeführt und die Bestvariante anschliessend zum Vorprojekt ausgearbeitet (vgl. [1], Folien 26 - 31).
- Bauprojekt: Basierend auf den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und den Erkenntnissen aus dem Ereignis vom 05.05.2022 wurde

anschliessend das Bauprojekt erarbeitet, dabei wurden verschiedene zusätzliche Abklärungen durchgeführt (neue Hydrologie aufgrund neuer Regendaten bestimmt, Fassung von Oberflächenabfluss Friedhofstrasse und Einleitung in Bach ins Projekt integriert, Dorfplatzgestaltung als unabhängiges Drittprojekt erarbeitet, Erschliessung Gärtnerei F. Spalinger AG anhand verschiedener Varianten geprüft und die Bestvariante projektiert, Bewilligungsverfahren SBB-Brücke koordiniert, Aufwertung Mündungsbereich entworfen). Im Folgenden werden die geplanten Massnahmen kurz vorgestellt:

- Abschnitt Tösstalstrasse bis Töss: Der Mündungsbereich (Delta) wird aufgewertet, dazu wird die Dammwegbrücke aufgehoben und die Alte Tösstalstrassenbrücke ersetzt. Der Rückstau aus der Töss wird mit einem flachen Damm berücksichtigt. Im gesamten Gerinne sind Strukturmassnahmen (Totholzeinbauten) als wichtige Fischunterstände vorgesehen (vgl. [1], Folie 40).
- Abschnitt Unter Rüti Weg / Gärtnerei Spalinger: Die bestehende Brücke zum Gärtnereigelände wird abgebrochen und nach oben verlegt. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt jedoch weiterhin über die Stationsstrasse. Dies bedingt eine Anrampung und Anpassung des Firmengeländes. Der Unter Rütiweg wird verschmälert und an die privaten Parzellengrenzen verschoben. Oberhalb der Brücke, im Bereich des Gefällsknicks, wird ein Geschiebeablagerungsplatz eingerichtet, damit das Geschiebe hier kontrolliert abgelagert und bei Bedarf entnommen werden kann (vgl. [1], Folie 41).
- Abschnitt Müliwiesstrasse: Am Dorfausgang müssen drei Anrainerbrücken ersetzt werden. Die heutige Ablagerungsproblematik bei der bestehenden Brücke wird durch das Projekt behoben (keine lokale Gerinneverbreiterung mehr unter der Brücke, sondern durchgehende Gerinnebreite). Aufgrund der engen Platzverhältnisse sind abschnittsweise steile Ufermauern notwendig (vgl. [1], Folie 42).
- Abschnitt Dorfplatz: Der Zellerbach verläuft heute durchgängig in einer deutlich zu kleinen Bachleitung unter dem Dorfplatz durch. Damit die Hochwassersicherheit gewährleistet werden kann, bedarf es einer massiven Kapazitätsvergrösserung. Der Bach wird künftig auf zwei Abschnitten offen geführt (Bachfenster). Die Bachfenster behindern weder den Verkehr, noch die heutigen Erschiessungen. Rund um die beiden Bachfenster wird – losgelöst vom Hochwasserschutzprojekt – auch eine Neugestaltung des Dorfplatzes geprüft (Synergien nutzen, da aufgrund des Hochwasserschutzprojektes ohnehin bereits bauliche Massnahmen im Bereich Dorfplatz notwendig sind) (vgl. [1], Folien 43 - 44).
- Abschnitt Furt: Auf der Höhe des Friedhofs wird die bestehende, marode Brücke durch eine Furt ersetzt. Bei normalem Abfluss fliesst der Zellerbach unter der Furt durch den entsprechenden Durchlass. Bei Hochwasser verstopft der Durchlass und die Furt wird überströmt. Nach einem Ereignis kann die Durchlassabdeckung einfach entfernt und der Durchlass wieder freigeräumt werden. Die Furt dient auch als Abschluss der oberen der beiden Geschiebeablagerungskammern. Zusätzlich sind Massnahmen an der Friedhofstrasse und Geländemodellierungen im Landwirtschaftsland vorgesehen, um das anfallende Oberflächenwasser ins Gerinne zu leiten (vgl. [1], Folie 45).
- Kostenübersicht: Die Gesamtkosten (exkl. Drittprojekt Dorfplatzgestaltung à rund CHF 2.7 Mio.) belaufen sich auf rund CHF 12.6 Mio. (+/- 10 % Kostengenauigkeit). Aufgrund des relativ geringen Anteiles an anrechenbaren Kosten, ergeben sich sehr hohe Restkosten für die

Gemeinde und Dritte. Aus diesem Grund werden zurzeit Projektoptimierungen (v.a. Kostenoptimierungen) und zusätzliche Finanzierungsquellen geprüft (vgl. [1], Folie 46).

- Weiteres Vorgehen: Damit anschliessend das Bewilligungsverfahren eingeleitet werden kann (erneute Vernehmlassung, öffentliche Auflage ggf. inkl. Einspracheverhandlungen, Projektfestsetzung), wird zurzeit das Bauprojekt (v.a. in Bezug auf die Kosten) optimiert und der Umweltverträglichkeitsbericht verfasst. Die Realisierung der Massnahmen ist aufgrund des aufwändigen Bewilligungsverfahrens und der notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse frühestens ab 2029 möglich (vgl. [1], Folie 47).

Diskussion:

- Sicherheitsaspekt offene Gerinneführung: Anders als bei künstlich angelegten Objekten (z.B. Teichen) ist ein offener Bachlauf grundsätzlich nicht aus Sicherheitsgründen abzusperren (Eigenverantwortung). Vom Bach geht – mit Ausnahme von Hochwassersituationen – keine Gefahr aus. Jedoch bei sehr steile Bachböschung, welche über 80 cm Absturzhöhe aufweisen, ist eine Absturzsicherung in Form eines Geländers vorzusehen (z.B. strassenseitig entlang des obersten Abschnittes der Müliwiesstrasse, seitens Privatparzellen entweder mit flacheren Böschungen oder bestehenden Anlagen wie bspw. Pergola, welche als Absturzsicherung dient).
- Abgrenzung zw. Dorfplatzgestaltung und Hochwasserschutz: Die beiden Bachfenster (bis zur Oberkante der Öffnungen, sprich inkl. Sitzstufen) gehören zum Hochwasserschutz-Projekt und werden entsprechend darüber subventioniert. Die Dorfplatzgestaltung für rund CHF 2.7 Mio. umfasst lediglich die Gestaltung um die beiden Bachfenster herum.
- Verzicht auf Bachfenster: Ein Verzicht auf die beiden Bachfenster wird als nicht bewilligungsfähig eingestuft, da Wiedereindolungen grundsätzlich verboten sind und wo immer möglich offene Gewässer zu realisieren sind.
- Vorgehen betr. Dorfplatzgestaltung: Eine mögliche Dorfplatzgestaltung ausserhalb der beiden Bachfenstern wird nun in einem nächsten Schritt optimiert (v.a. betr. Kosten). Anschliessend wird im Rahmen eines politischen Entscheides darüber befunden werden, ob eine solche Gestaltung weiterverfolgt werden soll und ggf. der dafür notwendige Kredit beschlossen. Die Dorfplatzgestaltung wird nicht über den Rahmenkredit abgerechnet.
- Massnahmen gegen Oberflächenabfluss im Bereich Lettenberg: Im Hochwasserschutzprojekt Zellerbach sind nur Massnahmen gegen Oberflächenabfluss enthalten, welche in denselben Raum fliessen, wie auch der Hochwasserabfluss des Zellerbachs. Die Oberflächenabfluss-Problematik im Bereich Lettenberg müsste bei Bedarf in einem separaten Projekt angegangen werden.
- Geschiebeablagerungen bei Brücke Müliwiesstrasse 12/14: Heute landet unter der Brücke Müliwiesstrasse 12/14 laufend Geschiebe auf. Dies weil der Gerinnequerschnitt unter der Brücke deutlich breiter ist als flussauf und -abwärts. Die lokale Verbreiterung führt dazu, dass die Fliessgeschwindigkeit unter der Brücke und damit auch die Transportkapazität abnehmen und sich das Material ablagert. Im Rahmen des Projektes wird diese Problematik behoben, in dem im Bereich der Brücken keine lokalen Gerinneverbreiterungen mehr vorkommen, sondern eine gleichmässige Gerinnebreite realisiert wird.
- Geschiebemanagement: Da das Längsgefälle Richtung Töss abnimmt, wird

der Zellerbach das anfallende Geschiebe nicht vollständig bis in die Töss transportieren können. Deshalb sind bei den Gefällsknicken Geschiebeablagerungsplätze vorgesehen, damit sich das Geschiebe kontrolliert und nicht in Bereichen mit Brückenquerungen ablagert. Bei Bedarf können Geschiebeablagerungen bei den Geschiebeablagerungsplätzen entnommen und der Töss zugegeben werden (aufgrund Geschiebedefizit in Töss). Dabei sind jedoch die Vorgaben seitens Kantons zu beachten. Bei jedem Gewässereingriff ist zwischen dem Ökosystem Bach und den Hochwasserschutzanforderungen abzuwägen.

- Strassenverschmälerungen: Der Unter Rütliweg wird ab der Zufahrt zur Gärtnerei Spalinger zu Gunsten des Bachausbaus verschmälert. Die Müliwiesstrasse wird von der Stationsstrasse aus bis unterhalb des Siedlungsgebietes auch verschmälert. Ab dem unteren Siedlungsrand bleibt die Strassenbreite von rund 5.5 m erhalten, deshalb sind in diesem Bereich teilweise sehr steile Bachböschungen notwendig.
- Private Brücken: Im vorliegenden Projekt sind Brücken vorgesehen, welche auf eine genormte Traglast ausgerichtet sind. Da es sich um private Brücken handelt, ist nun im Rahmen des Bauprojektes gemeinsam mit den Brückeneigentümern festzulegen, ob bspw. aus Kostengründen die Ausgestaltung angepasst (andere Materialisierung) und bewusst auf die Einhaltung bestimmter Normen verzichtet werden soll (Projektbasis und Nutzungsvereinbarung). Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, welche Fahrzeuge (z.B. Tanklöschfahrzeuge) bis wo müssen zufahren können.
- Inoffizieller Fussweg SBB-Brücke: Im Rahmen des Vorprojektes wurde geprüft, ob der bereits heute als inoffizieller Fussweg genutzte Durchlass künftig z.G. der Fussgänger optimiert werden kann. Eine solche Optimierung wäre jedoch nur bewilligungsfähig, wenn sie normgerecht wäre und dies wiederum wäre unglaublich aufwändig (Durchlasshöhe mind. 2.6 m). Aus diesem Grund wird der Durchlass nicht offiziell als Fussgängerdurchlass ausgewiesen, wird aber künftig weiterhin auf eigene Verantwortung als solchen genutzt werden können.
- Überlastfall: Bei Überlast, sprich wenn ein grösseres Ereignis kommt, als die Hochwasserschutzmassnahmen drauf ausgelegt sind, ist eine gezielte Entlastung unterhalb des Siedlungsgebietes nach rechts ins Gebiet Unterzelg (Landwirtschaftsfläche) vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Wasser oberhalb der Unter Rütli aus dem Gerinne austritt und das Siedlungsgebiet unterhalb dadurch verschont wird.
- Restrisiko: Nach dem Ereignis vom 05.05.2022 wurden die Geschiebeszenarien erhöht und das Bauprojekt nun entsprechend auf grössere Geschiebemengen ausgelegt. Trotzdem wird mit den Massnahmen nicht jedes Gefährdungsszenario abgedeckt werden können (keine 100 % Sicherheit). Sehr grosse und seltene Ereignisse (z.B. unglückliche Verkettung von Ereignissen wie Hangrutsch mit Aufstau des Zellerbachs) können weiterhin zu Schäden im Siedlungsgebiet führen. Aus diesem Grund sind private Objektschutzmassnahmen in jedem Fall prüfenswert.
- Nutzen/Kosten-Verhältnis: Die Berechnung der Verhältnismässigkeit der Hochwasserschutzmassnahmen basierend auf dem aktuellen Kostenvoranschlag steht noch aus. Dabei wird zu unterscheiden sein, bei welchen Kosten es sich effektiv um Hochwasserschutzkosten handelt (entspricht ungefähr den anrechenbaren Kosten) und für die Analyse berücksichtigt werden müssen und welche Kosten, Drittkosten und damit für die Analyse nicht massgeben sind.
- Teuerung: Der Kostenvoranschlag basiert auf der aktuellen Preisbasis. Wie sich die Kosten in Zukunft entwickeln werden, kann nicht vorausgesagt

werden.

- Bauablauf: Die Realisierung wird aufgrund des Längenprofils bachaufwärts erfolgen. Die etappenweise Ausführung sollte rund innert zwei Jahren erfolgen können.
- Gewässerunterhalt: Der Gewässerunterhalt ist im Unterhaltskonzept über alle Bäche in der Gemeinde Zell festgelegt und auf die gesetzlichen Vorgaben abgestimmt. Bis zur Realisierung des Hochwasserschutzprojektes wird weiterhin wie bis anhin der ordentliche Gewässerunterhalt durchgeführt. Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen wird das Unterhaltskonzept auf die neuen Gegebenheiten anzupassen sein.
- Pflichten und Verantwortung Waldeigentümer: Der teilweise private Schutzwald im Einzugsgebiet ist unter kantonaler Aufsicht. Der Wald muss sich selbst erneuern können und muss erhalten bleiben. Dazu ist ein hoher Anteil an Totholz wichtig. Der Wald bietet Schutz, in dem er die Hänge stabilisiert und Wasser speichert. Selbstverständlich wird der Hochwasserschutz berücksichtigt. Der Gemeindeförster kontrolliert regelmässig und erwirkt aus gegebenem Anlass Massnahmen. *Nachtrag: Kurz vor dem Hochwasser 2022 wurden für Fr. 80'000.- Bäume gefällt und abtransportiert.*
- Interventionsplanung Feuerwehr: Im Ereignisfall greift die Feuerwehr auf ihre Interventionsplanung zurück, welche klar aufzeigt, welche Massnahmen wann, wo zu treffen sind. Die Interventionsplanung kommt jedoch nur zum Einsatz, wenn ein gewisser Vorlauf gegeben ist. Wenn ein Ereignis wie am 05.05.2022 sehr schnell und ohne Vorwarnung kommt, kann die Feuerwehr nicht mehr agieren und bspw. Ableitungen einrichten, sondern nur noch reagieren und versuchen, die Durchlässe möglichst freizulegen.
- Haftung: Gem. Auskunft des Rechtsdiensts des Kantons Zürich müsste bei Personenschäden im Zusammenhang mit einem Hochwasserereignis klar nachgewiesen werden können, dass die Gemeinde ein Hochwasserschutzprojekt absichtlich verzögert hätte und dies die Ursache des Personenschadens wäre, damit die Gemeinde dafür haftbar gemacht werden könnte. Dabei würde auch beurteilt, ob das Verhalten der geschädigten Person angemessen war. Auch der Rechtsdienst empfiehlt, den eigenen Gebäuden selbst zu schützen und sich im Ereignisfall korrekt zu verhalten.

4 Schlusswort

S. Stahl bedankt sich für die Anwesenheit und informiert, dass sowohl die Präsentation, wie auch das Protokoll auf der Webseite der Gemeinde Zell aufgeschaltet werden. Anschliessend lädt sie zu einem gemeinsamen Apéro ein.

10.07.25 – jh